

Tübingen, den 29. April 2022

Die Vorlage 134b/2022 wird wie folgt neu gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ggf. mit anwaltlicher Beratung, bis zur nächsten Sitzung des Verwaltungsausschusses die folgende Rechtsfrage zu klären:

Ist es juristisch möglich, Revision gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtshof Mannheim einzulegen und gleichzeitig - wie von der Verwaltung in der Vorlage 134/2022 bei den Lösungsvarianten suggeriert - die steuerpflichtigen Betriebe ggf. rückwirkend auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung - von der Pflicht zu Erhebung der Steuer (sei es durch Außerkraftsetzung oder Aussetzung der Erhebung) bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft zu befreien ohne der Revision die juristische Grundlage zu entziehen.

Wenn ja, bereitet die Verwaltung eine Beschlussvorlage in diesem Sinne vor und legt sie dem Gemeinderat zur Entscheidung in der nächsten Sitzung vor.

2. Sollte mit der Beantwortung der unter 1. gestellten Frage ein juristisch gangbarer Weg aufgezeigt werden, die nach der Verpackungssteuersatzung steuerpflichtigen Betriebe von der Pflicht zur Erhebung der Steuer zu befreien und sollte dieser beschlossen werden, fördert die Stadt die Einführung und die Beibehaltung von Mehrwegsystemen durch Entwicklung und Vermittlung eines Werbekonzepts für betroffene Betriebe und stellt 50.000,- € für die Einführung von Mehrweggeschirr bzw. die Anschaffung einer geeigneten Spülmaschine bereit. Ab dem Jahr 2023, wenn die gesetzliche Pflicht besteht, für Außer-Haus-Verkäufe in der Gastronomie eine Mehrweg-Variante anzubieten, wird diese Förderung auf Kleinunternehmen (nicht mehr als fünf Beschäftigte, weniger Fläche als 80 qm) beschränkt, die bislang von dieser gesetzlichen Pflicht ausgenommen sind.

3. Für den Fall, dass die Pflicht zur Steuererhebungen für die Betriebe nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Normenkontrollverfahren ausgesetzt werden kann, wird in der nächsten Sitzung des Verwaltungsrats und der durch diese vorbereiteten Sitzung des Gemeinderats die Entscheidung über die Frage auf die Tagesordnung gesetzt, ob eine ggf. im Anschluss an die heutige Sitzung eingelegte Revision zurückgenommen wird.

Begründung:

Der VGH Mannheim hat festgestellt, dass die Verpackungssteuersatzung unwirksam ist. Die Steuer kann nur weiter erhoben werden, weil die Revision zugelassen wurde. Die Pflicht der Betriebe zur Erhebung der Steuer bleibt damit bestehen. Die Stadt beabsichtigt, die Steuer

lediglich nicht festzusetzen. Dies bedeutet, dass die Betriebe die Steuer weiter erheben müssen, um die Steuer ggf. erst nach Jahren juristischer Klärung abzuführen, dann nämlich, wenn die Satzung letztinstanzlich für rechtmäßig erklärt würde und die Steuer rückwirkend festgesetzt werden müsste.

Dieser Weg erscheint aus verschiedenen Gründen für Betriebe wie Abnehmerinnen und Abnehmer unzumutbar. Die Betriebe müssen ihren Kundinnen und Kunden erklären, dass sie eine Steuer einziehen, die nach Auffassung des höchsten Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichts rechtswidrig und unwirksam ist und die zunächst gar nicht abgeführt werden wird. Die Kundinnen und Kunden werden dies verständlicherweise als ungerechtfertigte Bereicherung der Betriebe empfinden. Würde die Satzung für rechtswidrig erklärt, dürften die steuerpflichtigen Betriebe die Steuer sogar behalten. Das Vorhalten etwaig noch abzuführender Steuern hat zudem weitreichende wirtschaftliche und organisatorische Konsequenzen für die steuerpflichtigen Betriebe. Würde die Steuer in etlichen Jahren für rechtswidrig und endgültig für unwirksam erklärt, würde die Stadt für alle finanziellen Schäden aller steuerpflichtigen Betriebe haften. Dieses Risiko ist erheblich.

Im Übrigen wird die Begründung des Antrags 134b/2022 in Bezug genommen.

Für die SPD-Fraktion
Dr. Gundula Schäfer-Vogel

Anschrift:
SPD-Gemeinderatsfraktion Tübingen
Am Markt 1
72070 Tübingen

Kontakt:
spd-fraktion-tuebingen.de
info@spd-fraktion-tuebingen.de
facebook.com/spdfraktiontuebingen

Bankverbindung:
Volksbank Tübingen
IBAN: DE16 6419 0110 0062 7650 00
BIC: GENODES1TUE